

Stadt Renningen	Landkreis Böblingen
------------------------	----------------------------

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze

(Spielplatzsatzung)

Aufgrund von § 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 25.02.2002 (geändert am 23.07.2012) folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Renningen stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Als Spielplätze im Sinne dieser Satzung gelten die mit Spiel-/Sportgeräten und/oder Grillstellen ausgestatteten Plätze, die Bolzplätze, sonstigen Sportanlagen außerhalb der ausgewiesenen Sportgelände „Renninger Sportpark“ und „Sparsberg Malsheim“ sowie vergleichbare Einrichtungen (z.B. Skateanlagen).
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das ständig aktualisiert wird und in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für private Kinderspielplätze in Sinne von § 9 Abs. 2 Landesbauordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Renningen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Personen in folgenden Altersgrenzen in gleichem Maße gestattet:
 Kinderspielplätze bis 14 Jahre
 Abenteuerspielplätze bis 16 Jahre
 Grillplätze, Bolzplätze, sonstige Sportanlagen und vergleichbare Einrichtungen unbegrenzt
 Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder und Jugendlicher Zutritt zu den Spielplätzen, auch wenn sie die Altersgrenzen überschreiten.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.
- (3) Spielplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Auflösung von Spielplätzen ist öffentlich bekanntzumachen. Bei Gewittern oder Unwettern sind die Spielplätze zu räumen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderspielplätze dürfen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden. Abweichende Regelungen für einzelne Kinderspielplätze, welche sich aus einer Sondersituation, wie z. B. der unmittelbaren Nachbarschaft zu sensiblen Einrichtungen wie Pflegeanstalten, ergeben können, sind aus dem Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, welches in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.
- (2) Die Bolzplätze, sonstigen Sportanlagen außerhalb der ausgewiesenen Sportgelände „Renninger Sportpark“ und „Sparsberg Malsheim“ und vergleichbare Einrichtungen (z.B. Skateanlagen) dürfen täglich in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nachmittags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 31. März vormittags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr benutzt werden.

Abweichende Regelungen für einzelne Einrichtungen sind aus dem Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, welches in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

- (3) Die Abenteuerspielplätze und Grillplätze dürfen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen sowie Schäden und Gefahren für andere zu vermeiden.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt
1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die Anlagen und die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen zu lassen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. außer auf Bolzplätzen, sonstigen Ballsportanlagen und besonders geeigneten Bereichen anderer Spielplätze (wie zum Beispiel großflächigen Wiesenflächen) Ballspiele aller Art durchzuführen;
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. außerhalb von eingerichteten Grillstellen Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 10. Materialien aller Art zu lagern;
 11. sich im Spielplatzbereich im angetrunkenem Zustand, unter Drogeneinfluss oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 12. alkoholische Getränke aller Art oder Drogen mitzubringen bzw. zu sich zu nehmen;
 13. das Rauchen - auch für Begleitpersonen.
- (4) Auf den Spielplätzen wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt. Die Benutzung erfolgt bei Glätte, Schnee und Sturm auf eigene Gefahr. Eine Haftung wird insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Stadt Renningen übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals/ Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spielplätzen aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Spielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benützt oder betritt;
 3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Anlagen und die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5 außer auf Bolzplätzen, sonstigen Ballsportanlagen und besonders geeigneten Bereichen anderer Spielplätze (wie zum Beispiel großflächigen Wiesenflächen) Ballspiele aller Art durchführt;
 - 3.6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;

- 3.7 außerhalb von eingerichteten Grillstellen Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen läßt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.10 Materialien aller Art lagert;
 - 3.11 sich in angetrunkenem Zustand, unter Drogeneinfluss oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
 - 3.12 alkoholische Getränke aller Art oder Drogen mit sich bringt bzw. zu sich nimmt;
 - 3.13 gegen das generelle Rauchverbot auf Spielplätzen verstößt.
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder oder Jugendliche begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 GemO i.V. mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro, geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Wolfgang Faßl
Bürgermeister

Anmerkung: Die Änderung vom 23.07.2012 ist durch die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung im Mitteilungsblatt der Stadt Renningen am 02.08.2012 in Kraft getreten.

Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze der Stadt Renningen

Bestandteil der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) vom 25.02.2002 (zuletzt geändert am 03.03.2021); Stand: 03.03.2021

Stadtteil Renningen

Kinderspielplätze

- 1 Bismarckplatz
- 2 Fronäcker
- 3 Hinter dem Ried
- 4 Hummelbaum I
- 5 Hummelbaum II+III
- 6 Arzetstraße
- 7 Kindelberg
- 8 Lindenstraße
- 9 Mittelweg
- 10 Pfarrtor
- 11 Tulpenstraße

Abenteuerspielplatz mit Grillstelle

- 12 Schinderklinge

Bolzplätze und Sportanlagen

- 13 Hummelbaum II+III

sonstige vergleichbare Einrichtungen

- 14 Skateanlage Festplatz Gottfried-Bauer-Straße
- 15 Bewegungspark im Sportpark Renningen - abweichend von § 4 Abs. 2 ist eine Nutzung ab 7:00 Uhr und bis spätestens 22:00 Uhr erlaubt

Stadtteil Malmsheim

Kinderspielplätze

- 1 Nelkenstraße
- 2 Schelmenäcker
- 3 Schöckengasse
- 4 Wasserbacher Weg
- 5 Bachstraße
- 6 Mennecy-Spielplatz
- 7 Heidestraße
- 8 Stadtteilpark

Abenteuerspielplatz mit Grillstelle

- 9 Sölleseck

Bolzplätze und Sportanlagen

- 10 Schöckengasse - abweichend von § 4 Abs. 2 ist eine Nutzung an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet
- 11 Schnallenäcker

sonstige vergleichbare Einrichtungen

- 12 Streetballanlage Wasserbacher Weg